

Merkblatt

Richtlinien der Universitätsstadt Marburg für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Lärmschutzfenstern

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 17.02.1986 folgende Richtlinien beschlossen, die bei der Behandlung von Zuschussanträgen verbindlich zu Grunde zu legen sind.

1. Die Universitätsstadt Marburg fördert Baumaßnahmen, die dem Schallschutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen dienen, die extremem Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind.
2. Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche Personen für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen.
3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Das Wohngrundstück muss an einer Straße liegen, die in dem von Dr. K. Müller am 11.09.1981 aufgestellten Messprogramm "**LÄRM 81**" aufgeführt ist und einer Lärmbelastung von 70 dB und mehr im Mittel des Straßenabschnittes ausgesetzt ist.

Es handelt sich um folgende Straßen:

1. Alte Kasseler Straße
2. Alter Kirchhainer Weg - bis Einmündung An der Zahlbach
3. Am Grün - von Jägerstraße bis Universitätsstraße
4. An der Zahlbach - bis Einmündung Kaffweg mit Ausnahme der Haus-Nr. 9 - 47
5. Bahnhofstraße
6. Barfußertor
7. Biegenstraße - von Wolffstraße bis Deutschhausstraße
8. Bunsenstraße
9. Cappeler Straße
10. Cölber Straße
11. Deutschhausstraße - von Biegenstraße bis Bunsenstraße
12. Emil-von-Behring-Straße - von Marbacher Weg bis Einmündung Brunnenstraße
13. Frankfurter Straße - von Gutenbergstraße bis Gisselberger Straße
14. Frauenbergstraße
15. Georg-Voigt-Straße
16. Gisselberger Straße
17. Goßfeldener Straße
18. Großseelheimer Straße
19. Gutenbergstraße - von Universitätsstraße bis Jägerstraße
20. Hohe Leuchte - von Ockershäuser Straße bis Haus-Nr. 19
21. Marbacher Weg
22. Marburger Straße - von Umgehungsstraße bis Moischer Straße
23. Neue Kasseler Straße
24. Ockershäuser Allee - von Wilhelmsplatz bis Stiftstraße
25. Robert-Koch-Straße
26. Rotenberg

27. Rudolf-Bultmann-Straße
28. Schwanallee
29. Schützenstraße
30. Universitätsstraße
31. Wehrdaer Straße
32. Wehrdaer Weg
33. Weintrautstraße
34. Zeppelinstraße
35. Zwetschenweg

Liegt ein Gebäude direkt neben einer der aufgeführten Straßen und ist es einem Lärm von mehr als 70 dB ausgesetzt, so kann es ebenfalls in die Förderung aufgenommen werden.

- b) Der Mindestschalldämmwert muss mindestens 40 dB A betragen (= mind. Schallschutzklasse 4 entsprechend VDI-Richtlinien 2719)
 - c) Bei Aufenthaltsräumen muss es sich um Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Wohnküchen, Kinderzimmer oder Schlafräume handeln.
4. Die Förderung ist ausgeschlossen bei
- a) Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten,
 - b) Gebäuden, die nach dem 01.01.1975 fertiggestellt wurden,
 - c) baulichen Maßnahmen an Fenstern, die bereits durch das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz bezuschusst worden sind
 - d) Gebäuden, deren Lärmbelastung von der B 3 und der Bundesbahn verursacht wird,
 - e) Gebäuden, die nicht erhaltungswürdig sind,
 - f) Lärmschutzmaßnahmen, die bei Antragstellung bereits abgeschlossen sind.
5. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art der Fenster- bzw. Türkonstruktion.

Sie beträgt für

- 1) Kasten- oder Verbundfenster mit waagerechtem Sturz
30 % der Material-, Einbau- und Nebenkosten
- 2) Kasten- oder Verbundfenster mit waagerechtem Sturz
40 % der Material-, Einbau- und Nebenkosten, wenn beim Fenstereinbau Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde beachtet werden müssen
- 3) Fenster- bzw. Türkonstruktionen mit Rund- oder Segmentbogen
40 % der Material-, Einbau- und Nebenkosten

Die Förderungsmittel werden als verlorene Zuschüsse zu angemessenen Material- und Einbaukosten gewährt.

Lärmschutzmaßnahmen nach diesen Richtlinien werden nur bei Gesamtkosten von mindestens 1.022,00 Euro, höchstens aber bis zu Gesamtkosten von 5.113,00 Euro je Wohneinheit bzw. Etage gefördert.

6. Zuschussanträge sind auf entsprechendem Vordruck mit einem verbindlichen Kostenvoranschlag beim Fachdienst Bauverwaltung zu stellen.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung ausgezahlt.

Der Antragsteller muss die Besichtigung der betreffenden Wohnungen zulassen, und zwar vor der Bewilligung und vor der Auszahlung des Förderungsbetrages.

7. Bei Gebäuden, die schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 des Hess. Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23.09.1974 (GVBl. I S. 450) sind, bedürfen Veränderungen der Fenster, soweit sie das äußere Erscheinungsbild verändern, u.a. der Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

8. Begünstigte Eigentümer von Mietwohnungen sind verpflichtet, die durch den Zuschuss abgedeckten Kosten nicht auf die Miete zu überwälzen.

Der Fachdienst Bauverwaltung ist berechtigt, vom Eigentümer entsprechende Nachweise zu verlangen.

9. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung dieser Zuschüsse besteht nicht.

Über die Bewilligung von Zuschüssen wird nach der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1. Ergänzung durch Magistratsbeschluß Nr. 2078 vom 11.08.1986
2. Ergänzung durch Magistratsbeschluß Nr. 1395 vom 07.10.1996